



Kg  
4215

*Pa. 71*  
*1.*





Drigkheiten in Städten, Flecken und Dörffern/wie nicht weniger die Land- Heerde, Wildniß-, Zoll- und Mühlen Bereiterer und dergleichen Bediente bey Vermeidung der hiernachgesetzten Straffe/genau acht zu geben haben.

2. Und damit solches alles desto exacter beobachtet werden könne; So wollen Wir hiermit männiglich verwarnet haben/sich keiner ändern/ als der grossen Heer- und Land- Strassen zu bedienen/ alle Schleich- und Neben- Wege zu meiden/sonsten aber gewärtig zu seyn/wann jemand auf selbigen ertappet würde/ mit Verlust des Lebens abgestraffet zu werden/ zu welchem Ende hie und da/ sonderlich an denen Ab- und Schleich- Wegen Galgen aufzurichten und auf einer daran zu hangenden schwarzen Tafel/ diese Worte: Lebens- Straffe vor diejenige/ welche sich von verdächtigen Orten aus Pohlen und denen darzu gehörigen Provinzien oder anderen inficirten Orten wegen der Pest durch die Schlupf- Wege einschleichen wollen; zusetzen seynd/ und müssen solche Galgen und Tafeln auf derer Kosten/ in derer Jurisdiction sie zustehen kommen/ gemacht/ die Neben- und Schlupf- Wege auch verhauen/ die Brücken abgeworffen/ die Fehr- und Schiffs- Gefäße weggebracht/ und die Reisende auf alle Weise durch selbige zu kommen verhindert werden/ welches nicht allein gegen Kundbahr inficirte/ sondern auch/ zu so viel mehrerer Sicherheit/ gegen die mit Pohlen angrenzende Derter zu observiren/ jedoch seynd WJK gnädigst zu frieden/ daß/ so lang die Stadt Danzig von der Contagion befrehet ist mit selbiger das Commercium unter gehdriger und verabredeter præcaution bleiben solle.

3. Daserñ nun dessen ungeachtet/ denuoch jemand mit Gewalt in Unsere Lande durchzubrechen/oder durch solche verbotene Neben- Wege sich durchzuschleichen unternehmen wolte; So sol selbiger an dem Ort/ wo er betroffen wird/ sofort zur Hafft gebracht/ ob ihm jemand mit Rath oder That darzu beförderlich gewesen/ scharff examiniret und davon an Unsere Regierung berichtet/ mit dergleichen Con- travenienten aber folgender Unterscheid gehalten werden/ daß:

Wann die Arrestirte Kundbarlich von gesunden unverdächtigen Orten kommen/und allein darin gesündiget/daß sie wider dieses Unser Verbot anderer Wege/ als der Land- und Heer- Straffe sichgebrauchet/ solche in denen ordentlichen Gefängnißsen/ oder/ nach Beschaffenheit/ anderen Custodien verwahret werden können.

Daserñ

Dafern aber bey denen Arrestirten / ob selbige von gesunden oder aber verdächtigen Orten kommen möchten / einiger Zweifel vorhanden / die Arrestirte jedoch mit einem körperlichen Eyderhalten würde / daß sie innerhalb Vier Wochen an keinen inscirten / verdächtigen oder bannisirten / sondern gesunden / von ihnen namhaft zu machenden Orte gewesen / noch etwas / so von einem inscirten kommen könnte / bey sich hätten / solche sollen zwar nicht in die Städte / Flecken und Ambtes Häuser gebracht werden / jedoch aber zu deren Verwahrung ein à part und allem gelegenes Haus / entweder an den Ort allwo sie ergriffen worden / oder so dajelbst keine Gelegenheit dazu / sonst in der Nähe zu nehmen vergönnet seyn.

Solte aber jemand ertappet werden / wider den / daß er von inscirten oder bannisirten Orten käme / starcke und gründliche Nachmassungen verhanden / derselbe soll nicht anders dann im freyen Felde / entweder unterm bloßen Himmel / oder in einer auf des publici Kosten zu bauenden Hütten und Baraque, und also / daß die Wacht wenigst zwanzig Schritt von ihm bleibe / bis zu völliger Inquisition verwahret werden / die Wacht aber dabeneben befehliget seyn / daß / wo ein solcher von dem ihm angewiesenen Ort im geringsten zu weichen oder gar mit der Flucht sich zu salviren unternehmen würde sofort Feuer auf ihn zu geben / und sollen zugleich solcher verdächtiger Personen bey sich habende Waaren und Güter / auch ohne weiter dessfalls einzuholende Ordre / verbrandt / nicht weniger auch / dafern es an einem Ort / da einigermassen zu anderen Kleideren zugelangen / sie die ihrige anzuziehen / ins Feuer zu werffen / und andere anzuziegen genöthiget werden ; Da aber endlich jemand betreten würde / welcher / daß er von inscirten Orten käme / überwiesen werden könnte / oder dessen geständig seyn müste / solcher soll sofort und ohne weiteren Proceß / auf der Raambten / oder jedes Orts / da sich dergleichen finden möchte / Obrigkeit Urtheil am Leben gestraffet / arquebulirt oder aufgehendet / auch der Wage / Pferde / und alle bey sich habende Sachen verbrandt werden.

4. Zu welchem Ende die auf denen Grenzen commandirende Officier und gesetzte Wachten / wie auch Land - Heyde - Wildnüss - Zoll - und Mülser - Bereiter / und dergleichen Bediente / ernstlich und bey unansbläblicher harter Leibes / und Lebens / Straffe / falls von ihnen die geringste Nachlässigkeit begangen werden sollte / nochmahls befehliget werden / auf die Neben - Wege fleißig acht zu haben / und diejenige / welche diesem Verbot zu wider solche passiren / nebst bey sich habenden Waaren und Sachen anzuhalten / und in die nächste Stadt oder Ambte einzuliefern / von solchen Sachen aber bey Straffe des Strassen / Raubes nichts an sich zu nehmen.

5. Und weilien einige Pohlen aus denen benachbahrten Dorffschafften

dergleichen auf unseren Grenzen an den Schluff / Wegen zur Warnung  
geschickte Salgen und Taffeln frevelhafter weise unzubauen und zu verbre-  
chen sich unternommen ; So wird denen Officirern und Wachten / auch  
Brambten und Gerichts-Obrikeiten hiermit ernstlich anbefohlen / auf sol-  
che Freveler genaue acht zu haben / die Wachten an den Orten / wo der-  
gleichen besorget wird / zu verstärken / und auf selbige Feuer geben zu  
lassen.

6. Diejenige Reisende / welche die erlaubte Heer- und Land-Strasse  
brauchen / sollen an denen Grenzen / Pässen und Stadt-Thoren / durch  
glaubwürdige Pässe und Attestata dociren / daß sie von geunden und kei-  
nen verdächtigen Orten herkommen / es muß aber dergleichen Paß nicht alt/  
und darinnen nicht nur bloß und allein der Ort von welchen sie abgereiset /  
sondern auch wo sie passiret und zuletzt durchgereiset / sonderlich die Nachsla-  
ger exprimiret seyn / und unter der General-Benennung derer etwa bey sich  
habenden Leute und Diener / wann selbige nicht in specie in dem Paß  
nahmhaft gemacht / niemand passiret werden.

7. Wie dann auch alle und jede sonderlich in Unserem Königreich  
Preussen / Chur-Marc Brandenburg / Herzogthümern Magdeburg und  
Hinter-Pommern / wie auch in denen Lauenburgischen und Bütawischen  
Länden von einem Ort zum anderen / Reisende gehalten seyn sollen / sich von  
jedes Orts Obrikeit / bey Vermeydung scharffer Straffe mit einem Paß  
zu versehen / worinnen zu exprimiren / die Statur / Alter / Farbe der Haa-  
ren / Kleidung und daß der Inhaber des Passis von einem unverdächtigen  
und nicht zu Pöblen gehörigen Ort komme / auf welchen Pässen von Ort zu  
Ort von der Obrikeit / dem Schulken oder Prediger / ohne Entgeld attestiret  
werden muß / daß der / so damit versehen ist / daselbst passiret seye.

8. Damit aber hierdurch niemand aus Unwissenheit wider die Gebühr  
beschweret werde / so haben Wir sothane Pässe drucken und denen Regierun-  
gen / Land-Räthen / Haupt- und Ampt- Leuten / Magistraten und anderen  
Bedienten in gedachten Unseren Länden zu fertigen lassen / denenelben dabey  
allergüldigst und ernstlich befehlsende / solche denen Reisenden ohne Entgeld  
zu ertheilen / und dafür / sie seyn / was Condition und Standes / sie wollen /  
das geringste nicht zu fordern / noch zu nehmen / oder gewärtig zu seyn / daß  
der Contravenient mit einer schweren Geld-Buß / auch dem Befinden nach /  
mit Verlust seiner Bedienung und Leibes-Straffe belegt werden solle.

9. Fals von Fremden jemand ohne Paß auf Unseren Grenzen angetrof-  
fen wird / und durchpassiren wolte / derselbe soll dem Befinden nach abgestraffet /  
auch wol wenn er bößlich unsere Verbote zu hintergeben im Werck begriffen /  
mit einem Staupen-Schlag sofort zurück gewiesen / ein Unterthan mit Ge-  
fängnis

fängniß bestraft/ die Ansländische/ Polnische/ und von selbigen Grenzen kom-  
mende Juden aber gar nicht ins Land gelassen werden.

10. Dafern auch jemand sich unterstehen möchte/ seinen Paß und Atte-  
statum andern zu überlassen/ oder vermittelst und unter dem Schein desselben  
jemand/ auf den er nicht gerichtet/ durchzubringen/ oder auch jemand auf solche  
Art durch andere sich durchhelfen lassen wil/ derselbe soll/ als wann er würck-  
lich von inficirten Orten käme/ oder dergleichen Leute/ ein und durchzuhelfen  
getrachtet hätte/ angesehen und folglich mit Leibes/ auch nach besondern  
Umständen/ mit Lebens-Straffe wider ihn verfahren werden.

11. Die Zigeuner/ welche ohnedem in Unseren Landen nicht geduldet  
werden sollen/ ungleichen die fremde Bettler und Vaganten sollen/ ob sie  
gleich mit Pässen versehen/ sie kommen aus frembden Landen her wo sie wol-  
len/ gar nicht passiret/ sondern von denen Grenzen ab- und zurück gewiesen/ auch  
falls sie sich widerstehen und durchdringen wollen/ mit Gewalt zurück getrieben  
oder Feuer auf sie gegeben werden.

12. Allen und jeden Unsern Untertbanen wird hierdurch bey unauß-  
bleiblicher harter Straffe verbohten/ nach denen inficirten und verdächtigen  
Orten weder zu reisen/ noch Waaren/ es sey was es wolle/ dahin zu bringen/  
eben wie es verbohten auch verordnet/ nichts ins Land zu bringen/ allermaßen  
es desfalls mit ihnen wie mit frembden Reisenden gehalten werden/ und von  
ihnen/ wann sie über die nicht verdächtige Grenzen gehen/ ein Attestatum  
des Orts/ wo sie von Zeit zu Zeit gewesen/ und daß sie mit keinen verdächtigen  
Personen umgegangen/ beygebracht werden soll.

13. Diejenige so in einer an denen Grenzen/ woselbst die Contagion ist/  
belegenen Stadt wohnen/ sollen/ wann sie aus der Stadt gehen/ sich attestiren lassen/  
wo sie gewesen/ und wie lange sie ausgeblieben/ keinem aber/ so über denen Grenzen  
in dem Königreich Pohlen Güter hat/ wird verstatet/ sich dahin zu begeben/ wider-  
genfalls er nicht wieder in das Land gelassen werden soll.

14. Die Post-Meistere in Preussen/ in der Neu-Mark und in dem Herzog-  
thum Hinter-Pommern/ sollen sowol mit Bräucherung der Briefen/ als auch exami-  
nirung der Passagier und derselben Pässe dem von Unserem General- Erb- Post-  
Amt ihnen ertheilten Befehle genau nachleben/ und insonderheit die Postilions aus-  
ser denen ordentlichen Post-Knechten und unterweges in denen Dörffern/ bey Ver-  
wehrgung der ihnen angedroheten Straffe/ keine Passagiers aufzunehmen.

15. Die Wirthe/ Gastgeber/ Herbergknecht/ Krüger/ wie auch andere Bürger  
A 3  
und

und Einwohner in Städten/ Flecken und Dörffern sollen niemand ohne Vorzeigung eines Attestati, daß er auf den Grenzen sich angegeben und passiret worden/ aufnehmen und beherbergen/ oder gewärtig seyn/ daß sie dem Befinden nach mit einer namhaftigen Geld-Busse/ auch Leib- und Lebens-Straffe angesehen werden sollen.

16. Insonderheit haben Unsere Regierungen in Preussen/ in der Newen Mark und dem Herzogthum Hinter-Pommern auf Anrichtung Pest- und Quarantaine-Häuser/ wie auch auf Bestellung Pest-Medicorum und Pest-Chirurgorum und daß sie mit tüchtigen Gesellen versehen/ in Zeiten bedacht zu seyn/ und dafür Sorge zu tragen/ auch die Apotheken und Materialisten Krahme untersuchen zu lassen/ damit an nichts Mangel erfunden werden möge.

17. Dafern nach Gottes Rath und Willen eine giftige Contagion und ansteckende Seuche an einem Ort/ es seye Stadt oder Dorff/ in Unserm Lande sich ansetzen oder derspüret werden solte; So muß der Regierung ohne Saummisß davon Nachricht gegeben/ solcher Ort sofort verperrret/ und wie es die Situation desselben mit sich bringet/ verpallisadirt/ oder mit tiefen Gräben umzogen/ und die Gegenden mit Wachen besetzt/ auch niemand daraus gelassen/ sondern auf diejenige/ so heraus gehen wollen/ Feuer gegeben/ und alle communication mit selbigen gänzlich aufgehoben werden; Es haben aber solchensals die Regierungen und nächste Beamte die vorsichtige Anstalt zu machen/ daß die Leute nicht hilflos gelassen/ oder durch Hunger umkommen/ sondern auf eine gewisse distantz, woselbst eine Barriere oder Schlag-Bäume zu setzen/ ihnen Medicamenta und Victualien hingebracht/ bis dahin auch ein Prediger/ Todten-Gräber/ Pest-Medicus oder Chirurgus admittiret werden.

18. Nachdem auch schließlich ein und anders vorkommen kan/ so hiein nicht enthalten; So haben Unsere Regierungen/ Berwehrene/ Haupt- und Ampt-Leute/ auch alle und jede Obrigkeiten nach jedes Orts Gelegenheit dasjenige zu verfügen/ was nächst Göttlicher Hülffe/ welche ein jeder mit bußfertiger Herzen fleißig und andächtig anzuruffen hat/ zu Abwendung der schädlichen Seuche von Unseren Landen/ nöthig und dienfam gefunden werden kan.

Die Officier und Grenz-Wachen/ sie seyen von der regulirten oder Landes-Miliz/ werden verwarnet/ niemanden aus Eigennuß/ Freundschaft oder andern Absichten dieser Verordnung zu wider/ bey Straffe des Stranges durchzulassen.

Denen

Denen Executoribus / Land- Heyden- und Müssen- Bereiteren aber wird  
hiermit ernstlich und bey Verlust ihrer Dienste anbefohlen / fleißig dahin zu se-  
hen / daß dieses Patent / sonderlich aber dasjenige / so darin wegen Aufsrchtung  
der Salgen und Tafeln verordnet ist / genau observiret und effectuirt werde ;  
Gestalt sie dann die Namen der Contravenienten oder Säumigen Unseren Res-  
gierungen zu denunciiren haben.      Signatum Eöln an der Spree / den 12.  
Decembr. 1708.

Friderich.



Graf v. Wartenberg.



Kg 42 15  
40

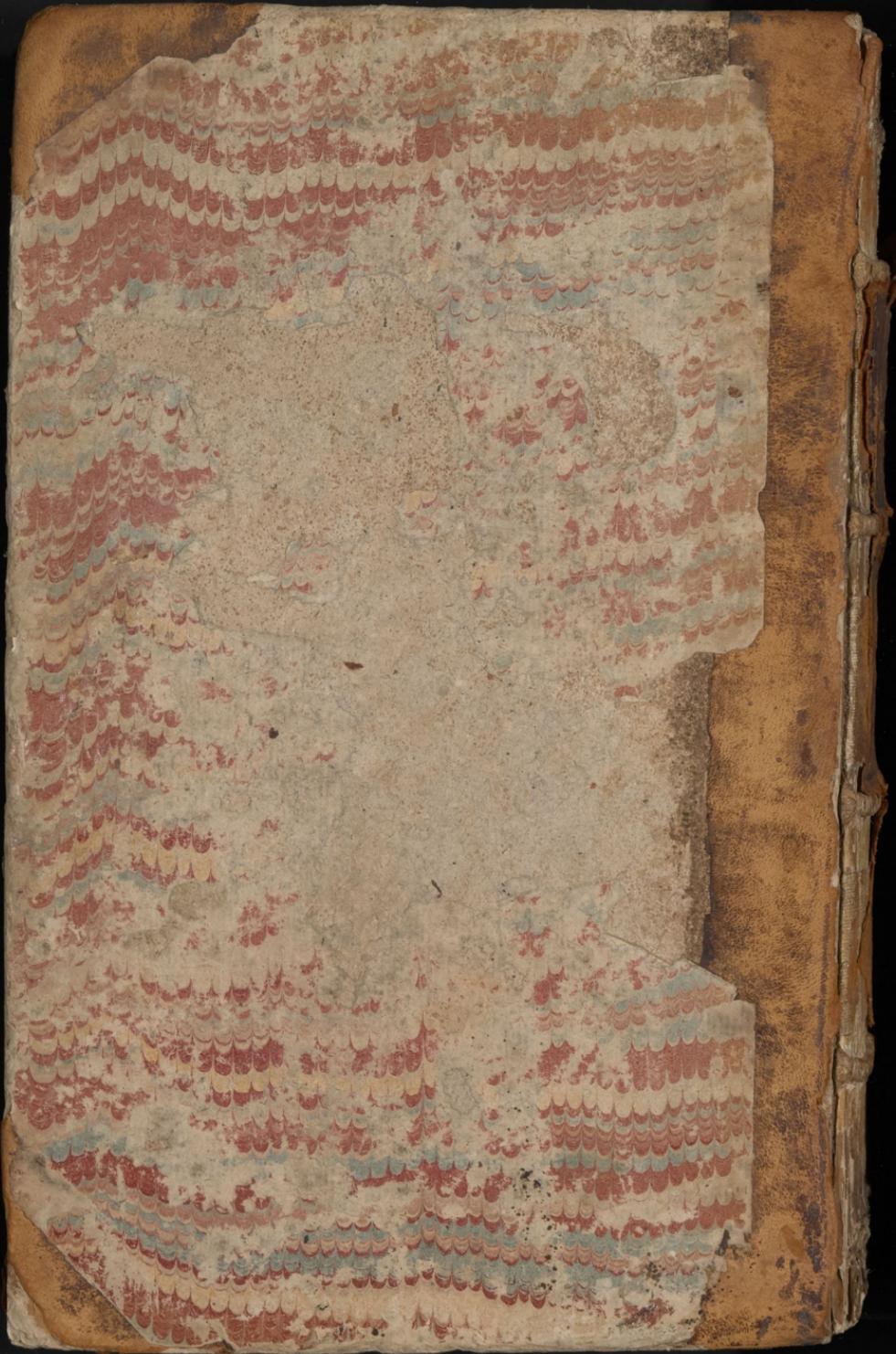
(1)



VD 17

Mat

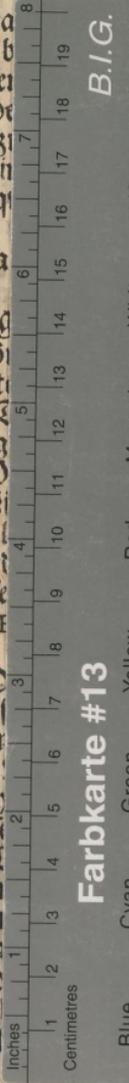






# S<sup>amuel</sup> Friderich / von

GOttes Gnaden / König in Preussen /  
Marggraf zu Brandenburg / des Heil Röm.  
Reichs Erb-Cämmerer und Churfürst / Souverain-  
er Printz von Branien / Neuf-Chatel und Valleng in ;



erge / Stettin / Pommern / der  
enburg / auch in Schlesien und zu  
rnberg / Fürst zu Halberstadt /  
werin / Rakeburg und Woerß/  
der Marck / Ravensberg / Ho-  
Eingen / Bühren und Lehrdam /  
ngen / Herr zu Ravenstein / der  
enburg / Bütow / Urlay und

eden Unseren Prälaten /  
er Ritterschafft / Magistraten in  
rigkeiten / Verwaltern / Schul-  
Unseren Unterthanen zu wissen /  
in dem benachbahrten König-  
er um sich greiffet / **W**ir Uns  
g solcher verderblichen Suche /  
ßfals ergangene Verordnungen  
ige weiter zu extendiren und zu  
hiermit und Krafft dieses öffentz

Königreich Pohlen / und aus de-  
ncien / oder anderen inheirten Dr-  
schützen was sie wollen und auff  
oder nicht / durchgelassen / son-  
Unseren Landen ab- und zurück-  
Viehe / Meublen / Betten / Klei-  
en / oder sonst etwas / es habe  
bllicher harter Straffe und Ver-  
Unsere Lande eingeführet / Kon-  
n Königreich / so lang die Gefahr  
fgehoben werden solle / worauff  
d Pässen bestellte Officierer und  
ote / Magistrate und Gerichts-  
A  
Obriq

